

Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet am:
25.08.2011

Aktenzeichen: 2-05 O 192/11

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

verbraucherzentrale
Bundesverband
14. Sep. 2011
EINGEGANGEN



im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband d. Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. vertr. d. den Vorstand Gerd Billen, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,
Kläger

gegen

Commerzbank AG vertr. d. den Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Weserstraße 43 - 49, 60329 Frankfurt am Main,
Beklagte

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch Richterin am Landgericht :
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.08.2011

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ord-

nungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken am Vorstand, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr Verbrauchern wie nachfolgend abgebildet anzukündigen, dass die bestehende Kreditkarte durch die einer anderen Kreditkartenorganisation ersetzt wird, ohne entweder zu erklären,

dass die Änderung nur mit der Zustimmung des Verbrauchers erfolgt

oder

dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn der Verbraucher seine Ablehnung nicht bis zum Wirksamwerden der Änderung erklärt und der Verbraucher das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung hat:

3a

COMMERZBANK

Nicht nachsenden. Wenn unzustellbar, zurück. Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Postfach 1352, 63263 Neu-Isenburg

P DV 10 0,52 Deutsche Post 



Sie haben Fragen speziell zur neuen Commerzbank MasterCard?

Hotline: 01803 366 942

19 Cent/Minute Festnetzpreis; Mobilfunkhöchstpreis: 42 Cent/Minute

Frankfurt am Main, 28.10.2010.

Jetzt noch mehr Leistung für Sie – mit der neuen Commerzbank MasterCard® Classic

Sehr geehrte

Commerzbank und Dresdner Bank wachsen weiter zusammen, Ihre neue Commerzbank Kreditkarte haben wir in diesem Zuge mit zusätzlichen Leistungsvorteilen ausgestattet – ganz ohne Mehrkosten für Sie. Um Ihnen unser verbessertes Angebot zur Verfügung zu stellen, haben wir daher Ihre bisherige Visa-Karte gegen eine leistungsstärkere Commerzbank MasterCard im neuen Design ausgetauscht.

Zusätzliche Vorteile Ihrer neuen Commerzbank MasterCard Classic:

- Umfangreichere Akzeptanz gegenüber Visa: Mit MasterCard können Sie weltweit an über 30 Mio. Akzeptanzstellen bargeldlos bezahlen
- Bargeld-Schutz*: Sichert Ihr Bargeld bei Abhebung am Automaten gegen Diebstahl oder Raub
- Handy-Schutz*: Sichert Sie bei Diebstahl des Handys gegen missbräuchlich angefallene Telefongebühren ab

Damit profitieren Sie von den MasterCard-Vorteilen und einem zusätzlichen Basis-Versicherungsschutz. Genießen Sie dabei die volle Flexibilität eines modernen Zahlungsmittels, das Ihnen insgesamt eine höhere Sicherheit als Bargeld bietet.

Überzeugen Sie sich von dem Leistungspaket Ihrer neuen Karte noch einmal anhand der beiliegenden Broschüre. Ebenfalls beiliegend: ein exklusives Angebot für Sie als Karteninhaber.

Ihre neue Commerzbank MasterCard Classic können Sie ab sofort einsetzen – sie ist bereits gültig. Bitte beachten Sie auch, dass Ihre bisherige Dresdner Bank Kreditkarte spätestens zum 15. Januar 2011 die Gültigkeit verliert. Es gelten die bisherigen Kreditkarten- und beiliegenden Versicherungsbedingungen.

Informationen zur Kartensperrung und zu Ihrem Bargeldbezug finden Sie auf der Rückseite dieses Anschreibens.

Ihr Berater in der Filiale hilft Ihnen bei Fragen selbstverständlich gerne weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrer neuen Commerzbank MasterCard.

Mit freundlichen Grüßen



Unterschreiben Sie Ihre Karte aus Sicherheitsgründen bitte sofort auf der Rückseite. Sofern Sie eine PIN für Ihre alte Karte besitzen, erhalten Sie in den kommenden Tagen eine neue PIN. Wir bitten Sie, Ihre alte Karte zu vernichten.

Ihre neue Karte ist ab sofort bis zum letzten Tag des angegebenen Zeitraums (valid thru) gültig. Ca. 4 – 6 Wochen vor Ablauf des Gültigkeitstermins erhalten Sie automatisch Ihre Erneuerungskarte.

* Details zu Ihren Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Versicherungsbedingungen.



Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 9.6.2011 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Beklagte hatte mit Kunden Kreditkartenverträge abgeschlossen und VISA-Karten ausgegeben. Bestandteil der Verträge waren die Kreditkartenbedingungen der Beklagten, die allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ob eine Kreditkarte als VISA-Karte oder als MasterCard ausgegeben wird, wurde zu Vertragsbeginn zwischen Kunden und Bank vereinbart.

Die Beklagte übersandte im Oktober 2010 an ihre Kunden ein Schreiben mit dem Betreff „Jetzt noch mehr Leistung für Sie - mit der neuen Commerzbank MasterCard® Classic“. In diesem Schreiben teilte die Beklagte mit, dass die bisherige VISA-Karte gegen eine MasterCard ausgetauscht werde. Das Schreiben enthält keine Hinweise darauf, dass

- es sich um ein Angebot zur Vertragsänderung handele und der Austausch nur dann wirksam werde, wenn der Kunde zustimme.
- die Zustimmung als erteilt gelte, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ablehnung angezeigt habe.
- der Kunde das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung habe.

Wegen des weiteren Inhalts des Schreibens wird auf die Anlage zum Klageantrag Bezug genommen.

Mit Abmahnungsschreiben vom 13.12.2010 forderte der Kläger die Beklagte auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Die Beklagte wies die Forderung zurück.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte verstoße mit ihrem Vorgehen gegen § 675g BGB. In dem Austausch der Kreditkartenorganisation liege eine Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrages. Für den Kunden sei es schon aufgrund der unterschiedlichen Akzeptanz der Karten verschiedener Kreditkartenorganisationen von maßgeblicher Bedeutung, welche Kreditkarte er nutze.

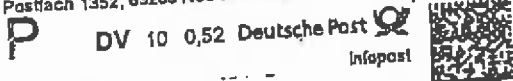
Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken am Vorstand, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr Verbrauchern wie nachfolgend abgebildet anzukündigen, dass die bestehende Kreditkarte durch die einer anderen Kreditkartenorganisation ersetzt wird, ohne entweder zu erklären,

COMMERZBANK

Nicht nachsenden. Wenn unzustellbar, zurück. Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Postfach 1352, 63263 Neu-Isenburg



Sie haben Fragen speziell zur neuen Commerzbank MasterCard?

Hotline: 01803 366 942

(9 Cent/Minute Festnetzpreis; Mobilfunkhöchstpreis: 42 Cent/Minute)

Frankfurt am Main, 28.10.2010

Jetzt noch mehr Leistung für Sie – mit der neuen Commerzbank MasterCard® Classic

Sehr geehrte

Commerzbank und Dresdner Bank wachsen weiter zusammen. Ihre neue Commerzbank Kreditkarte haben wir in diesem Zuge mit zusätzlichen Leistungsvorteilen ausgestattet – ganz ohne Mehrkosten für Sie. Um Ihnen unser verbessertes Angebot zur Verfügung zu stellen, haben wir daher Ihre bisherige Visa-Karte gegen eine leistungsstärkere Commerzbank MasterCard im neuen Design ausgetauscht.

Zusätzliche Vorteile Ihrer neuen Commerzbank MasterCard Classic:

- Umfangreichere Akzeptanz gegenüber Visa: Mit MasterCard können Sie weltweit an über 30 Mio. Akzeptanzstellen bargeldlos bezahlen
- Bargeld-Schutz*: Sichert Ihr Bargeld bei Abhebung am Automaten gegen Diebstahl oder Raub
- Handy-Schutz*: Sichert Sie bei Diebstahl des Handys gegen missbräuchlich angefallene Telefongebühren ab

Damit profitieren Sie von den MasterCard-Vorteilen und einem zusätzlichen Basis-Versicherungsschutz. Genießen Sie dabei die volle Flexibilität eines modernen Zahlungsmittels, das Ihnen insgesamt eine höhere Sicherheit als Bargeld bietet.

Überzeugen Sie sich von dem Leistungspaket Ihrer neuen Karte noch einmal anhand der beiliegenden Broschüre. Ebenfalls beiliegend: ein exklusives Angebot für Sie als Karteninhaber.

Ihre neue Commerzbank MasterCard Classic können Sie ab sofort einsetzen – sie ist bereits gültig. Bitte beachten Sie auch, dass Ihre bisherige Dresdner Bank Kreditkarte spätestens zum 15. Januar 2011 die Gültigkeit verliert. Es gelten die bisherigen Kreditkarten- und beiliegenden Versicherungsbedingungen.

Informationen zur Kartensperrung und zu Ihrem Bargeldbezug finden Sie auf der Rückseite dieses Anschreibens.

Ihr Berater in der Filiale hilft Ihnen bei Fragen selbstverständlich gerne weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrer neuen Commerzbank MasterCard.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschreiben Sie Ihre Karte aus Sicherheitsgründen bitte sofort auf der Rückseite. Sofern Sie eine PIN für Ihre alte Karte besitzen, erhalten Sie in den kommenden Tagen eine neue PIN. Wir bitten Sie, Ihre alte Karte zu vernichten.

Ihre neue Karte ist ab sofort bis zum letzten Tag des angegebenen Zeitraums (valid thru) gültig. Ca. 4 – 6 Wochen vor Ablauf des Gültigkeitstermins erhalten Sie automatisch Ihre Erneuerungskarte.

* Details zu Ihren Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Versicherungsbedingungen.



dass die Änderung nur mit der Zustimmung des Verbrauchers erfolgt

oder

dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn der Verbraucher seine Ablehnung nicht bis zum Wirksamwerden der Änderung erklärt und der Verbraucher das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung hat:

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, § 675 g BGB sei nicht einschlägig, da durch den Austausch der Kreditkartenorganisation keine Änderung der Vertragsbedingungen vorgenommen werde. Insbesondere bleibe der Vertragspartner des Kunden – die Beklagte – identisch.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klagebefugnis des Klägers ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte hat nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1h) UKlaG, § 675 g BGB einem Verbraucherschutzgesetz zuwider gehandelt. Bei einem Austausch der Kreditkartenorganisation für die von der Beklagten ausgegebenen Kreditkarten wäre sie verpflichtet gewesen, die Vorgaben des § 675 g BGB einzuhalten, was unstreitig nicht geschehen ist.

Der Kreditkartenvertrag ist Zahlungsdiensterahmenvertrag im Sinne des § 675 f Abs. 2 BGB (Palandt, 70. Aufl., § 675 f Rn. 47). § 675 g BGB betrifft alle Änderungen dieses Vertrages, die vom Zahlungsdienstleister, hier der Beklagten, ausgehen. In dem Austausch der Kreditkartenorganisation liegt eine Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrages. Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, es werde keine rechtsgeschäftliche Verpflichtung aus diesem Vertrag geändert, sondern es erfolge lediglich eine nicht mitteilungspflichtige technisch/organisatorische Änderung nach Ziffer A. VI. 2. ihrer Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste. Ob der Kunde eine VISA-Karte oder eine MasterCard erhält, wird bei Vertragsschluss durch eine Wahl des Kunden festgelegt. Danach ist die Beklagte rechtsgeschäftlich gerade zur Lieferung der Kreditkarte der von dem Kunden bestimmten Kreditkartenorganisation verpflichtet. Hiermit korrespondiert, dass die Kreditkartenorganisation für den

Kunden aufgrund verschiedener Aspekte bei der Wahl seiner Kreditkarte ein wesentliches Kriterium sein kann. Beispielhaft seien hier die von dem Kläger genannten Punkte Zahl der Akzeptanzstellen und bevorzugter Einsatzbereich des Kunden für die Karte genannt. Die grundlegende Festlegung des Kunden bei Vertragsschluss auf eine bestimmte Organisation würde ad absurdum geführt, könnte das herausgebende Institut jederzeit nach seinem Belieben eine diesbezügliche Änderung vornehmen.

Die Auslegung des erkennenden Gerichts stimmt schließlich mit der eigenen Regelung der Beklagten unter Ziffer A. VI. 2. ihrer Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste überein. Hiernach behält sich die Beklagte Änderungen im technischen bzw. organisatorischen Bereich vor, die auf einer allgemeinen, handelsüblichen Änderung der technischen Standards, der Vorgaben der Kreditwirtschaft oder der gesetzlichen bzw. aufsichtsbehördlichen Regelungen beruhen. Eine derartige, objektiv erforderliche Änderung liegt offenkundig nicht vor. Für darüber hinausgehende technische bzw. organisatorische Änderungen weist die Beklagte in der oben genannten Ziffer ihrer allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste selbst darauf hin, dass die Bank den Kunden hierauf hinweisen wird und die Zustimmung des Kunden als erteilt gilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Mitteilung anzeigt. Selbst wenn man der Argumentation der Beklagten folgen wollte, dass einem Austausch der Kreditkartenorganisation eine technische bzw. organisatorische Änderung liege, wäre danach eine Zustimmung des Kunden erforderlich.

Der Einwand der Beklagten gegen den Klageantrag, dass der Nutzer nach § 675 g Abs. 2 S. 3 BGB lediglich auf die Folgen seines Schweigens und die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung hinzuweisen sei, greift nicht. § 675 g Abs. 2 BGB stellt nur ein besonderes Verfahren für den Vertragsschluss über die Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrages zur Verfügung. Die alternative Möglichkeit einer Einigung aufgrund einer ausdrücklichen Zustimmung des Kunden bleibt immer (Palandt, 70. Aufl., § 675 g Rn. 1). Für eine Auslegung des Klageantrages dahin gehend, dass die Beklagte verpflichtet sein sollte, gleichzeitig auf beide Möglichkeiten der Zustimmung hinzuweisen, bleibt jedenfalls nach dessen Neufassung kein Raum mehr.

Der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 200,00 € ist aus § 5 UKlaG iVm § 12 Abs. 1 S. 2 UWG begründet. Wie sich aus obigen Ausführungen ergibt, war die Abmahnung berechtigt. Für einen Verband, dem es zuzumuten ist, typische und durchschnittlich schwer zu verfolgende Wettbewerbsverstöße zu erkennen und abzumahnern, ist ein Anspruch auf anteiligen Ersatz der Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale anerkannt (Köher/Bornkamm, UWG, 29. Aufl., § 12 Rn. 1.98). Die Kostenpauschale in Höhe von 200,00 € ist angemessen (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 25.6.2008 zu Az. 5 U 13/07).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S.1, 2 ZPO.

